

halt während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁴⁴;

2. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Genehmigung eines Mandats durch den Sicherheitsrat reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz rasch dislozieren können;

3. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁵ *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollinhaltliche Umsetzung sicherzustellen;

4. *bekräftigt*, dass für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Mittel bereitgestellt werden müssen;

5. *erklärt erneut*, dass die Ausgaben der Organisation, einschließlich der zentralen Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen, von den Mitgliedstaaten zu tragen sind und dass der Generalsekretär zu diesem Zweck um ausreichende Finanzmittel zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze ersuchen soll;

6. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

7. *beschließt außerdem*, die 562 aus dem Sonderhaushalt finanzierten befristeten Dienstposten beizubehalten;

8. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feldmissionen in strikter Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der diesbezüglichen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

9. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, vor der Eröffnung der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung den revidierten Finanzierungsbedarf des Sonderhaushalts vorzulegen;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der in Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses wiedergegebenen Absicht des Generalsekretärs, in Übereinstimmung mit Resolution 55/231 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 über das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren Veränderungen an der Gestaltung des Haushaltsdokuments des Sonderhaushalts vorzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für eine konsistentere und ausgewogenere Gestaltung der Vorschläge aller Hauptabteilungen zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich vordringlich mit der Notwendigkeit auseinanderzusetzen, die Verfahren betreffend kontingenteigene Ausrüstung zu straffen, namentlich die Bearbeitung von Erstattungsanträgen und Vereinbarungen,

den Finanzverwaltungs- und Unterstützungsdienst im Hinblick auf die Bearbeitung der Erstattungsanträge zu stärken, und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung konkrete und angemessene Lösungen für die in Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses angesprochenen Probleme vorzulegen;

13. *beschließt*, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 54/243 A gebilligte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3.501.600 US-Dollar zu veranschlagen;

14. *billigt* den dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 in Höhe von 73.645.500 Dollar brutto (64.361.800 Dollar netto);

15. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 1.300.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000, die den Betrag von 1.273.000 Dollar aus Zins- und sonstigen Einnahmen einschließen, zur Deckung des Finanzierungsbedarfs des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 zu veranschlagen und den Saldo von 75.846.200 Dollar brutto (66.562.500 Dollar netto) anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

RESOLUTION 55/272

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/534/Add.2, Ziffer 19)¹⁴⁶.

55/272. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre diesbezüglichen späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 54/278 vom 15. Juni 2000,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen¹⁴⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁸,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)¹⁴⁷;

¹⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁷ A/55/714 und A/55/830.

¹⁴⁸ A/55/874 und Add.8.

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁹ an;

3. *erklärt erneut*, dass vorrangig ein wirksames Inventarführungssystem angewandt werden muss, insbesondere bei Friedenssicherungseinsätzen mit hohem Inventarwert;

4. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 8.982.600 US-Dollar brutto (8.174.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002;

5. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 430.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000, die Zinseinnahmen in Höhe von 289.000 Dollar und die sonstigen Einnahmen in Höhe von 340.000 Dollar, das heißt insgesamt 1.059.500 Dollar, mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 zu verrechnen;

6. *beschließt außerdem*, den Restbetrag von 7.923.100 Dollar brutto (7.114.900 Dollar netto) zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, die Mittel für einen zivilen Stab bereitzustellen, der aus zehn Bediensteten des Höheren Dienstes, 13 Bediensteten der Laufbahngruppe Felddienst und 83 Ortskräften besteht;

8. *beschließt*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 55/273

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/534/Add.2, Ziffer 19)¹⁵⁰.

55/273. Erfahrungen aus dem Einsatz örtlicher Rechnungsprüfer bei Friedenssicherungsmissionen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 9 ihrer Resolution 54/241 A vom 23. Dezember 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Erfahrungen aus dem Einsatz örtlicher Rechnungsprüfer bei Friedenssicherungsmissionen¹⁵¹ und des entsprechenden Be-

richts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵¹;

2. *schließt sich* den Bemerkungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵² an;

RESOLUTION 55/274

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/534/Add.2, Ziffer 19)¹⁵³.

55/274. Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung und Truppen an die Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 54/19 A vom 29. Oktober 1999 und 54/19 B vom 15. Juni 2000,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 55/452 vom 23. Dezember 2000, mit dem der Generalsekretär ersucht wurde, die Post-"Phase V"-Arbeitsgruppe einzuberufen,

nach Behandlung des Berichts der Post-"Phase V"-Arbeitsgruppe über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung¹⁵⁴, den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat, des Berichts des Generalsekretärs¹⁵⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁶ über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung und Truppen an die Mitgliedstaaten,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den in Ziffer 17 des Berichts des Generalsekretärs¹⁵⁵ aufgeführten Empfehlungen der Post-"Phase V"-Arbeitsgruppe über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung und Truppen an;

2. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁶;

3. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Friedenssicherungseinsätze mit größtmöglicher Effizienz und Wirksamkeit durchzuführen, und dass die Verzögerungen bei der Bearbeitung der

¹⁴⁹ A/55/874/Add.8.

¹⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵¹ A/55/735.

¹⁵² A/55/828.

¹⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵⁴ Siehe A/C.5/55/39.

¹⁵⁵ A/55/815.

¹⁵⁶ A/55/887.